

geistig-kulturellen Lebens sowie von Körperkultur und Sport fest“ (§ 7 Abs. 1 Gesetz über den Ministerrat). Der Ministerrat sichert, daß in die von der Volkskammer zu beschließenden Fünfjahr- und jährlichen Volkswirtschaftspläne die grundlegenden kulturellen Aufgaben im betreffenden Planungszeitraum aufgenommen werden. Er gewährleistet die Ausarbeitung wichtiger kultureller Entwicklungslinien und kontrolliert deren Verwirklichung, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Werktätigen. Der Ministerrat erläßt entsprechende Verordnungen und Beschlüsse und nimmt Rechenschaftslegungen über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Kultur entgegen.

Das *Ministerium für Kultur* ist das Organ des Ministerrates zur staatlichen Leitung und Planung der Kultur und Kunst. Seiner Tätigkeit liegt das vom Ministerrat beschlossene Statut vom 20.10.1977 (GBl. 11977 Nr. 33 S. 360) zugrunde. Entsprechend dem Statut ist das Wirken des Ministeriums darauf gerichtet, für einen wachsenden Beitrag der Kultur und Künste, für ein vielseitiges kulturelles Leben in Stadt und Land, für die planmäßige Entwicklung der Kultur bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu sorgen. Das Ministerium für Kultur fördert die Literatur und die Künste sowie ihren sozialistischen Ideengehalt. Es schafft Voraussetzungen für die Aneignung des humanistischen kulturellen Erbes, des deutschen Volkes und anderer Völker.

Das Ministerium ist dafür verantwortlich, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen und langfristige Konzeptionen für die Entwicklung der Kultur und Kunst ausgearbeitet und entsprechende Maßnahmen in den Fünfjahrplan und die Volkswirtschaftspläne aufgenommen werden. Es hat einen der kulturpolitischen Zielstellung entsprechenden effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds zu sichern.

Das Ministerium für Kultur wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzeleleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Dazu besteht beim Minister neben dem Kollegium der *Rat für Kultur*. Dieser ist ein zentrales beratendes Gremium, dem Vertreter

anderer zentraler Staatsorgane sowie gesellschaftlicher Organisationen, Künstler, Kulturschaffende und Werktätige aus Industrie und Landwirtschaft angehören. Der Rat für Kultur hat die Aufgabe, wichtige ideologische, kulturpolitische und langfristig konzeptionelle Probleme der Entwicklung von Kultur und Kunst zu beraten.

Das Ministerium verwirklicht seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen sowie mit dem FDGB, der FDJ, der Nationalen Front der DDR, den Verbänden der Künstler und dem Kulturbund der DDR. Vor allem das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen sowie die genannten gesellschaftlichen Organisationen tragen mit ihrer spezifischen Tätigkeit zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens bei.

Das Ministerium für Kultur unterstützt die örtlichen Organe der Staatsmacht durch die Anleitung und Kontrolle der Fachorgane Kultur der Räte der Bezirke, mittels Organisation des Erfahrungsaustausches zu Fragen der Leitung der geistig-kulturellen Entwicklung sowie durch weitere Formen. Es stützt sich in seiner Arbeit auf ein Netz ihm unterstellter Betriebe und Kultureinrichtungen.

In den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden leiten die *örtlichen Räte* im Auftrag der Volksvertretungen die kulturelle Entwicklung als Bestandteil der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik auf der Grundlage der Gesetze, anderer Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der jeweiligen Volksvertretung. Die differenzierte Verantwortung der einzelnen Leitungsebenen ist im GöV, insbesondere in den §§ 34, 52 und 75, festgelegt. Bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke bestehen *Fachorgane Kultur*. Das Fachorgan wird vom Mitglied des Rates und Leiter des Fachorgans Kultur geleitet.

Beim Fachorgan Kultur bestehen für Gebiete der kulturellen Massenarbeit, der Literatur, der Künste, insbesondere des künstlerischen Volksschaffens, Beiräte, Kommissionen, Arbeitsgruppen u. a. Gremien, die eine beratende Funktion ausüben. Die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Organe ergeben sich aus speziellen Rechtsvorschriften bzw. aus Beschlüssen der Volksvertretungen und ihrer Räte.

Die meisten Räte der Bezirke, der Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke und größeren kreisangehörigen Städte haben sich auf Empfeh-